

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 117/2009, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 16. März 2018 folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Dem Bundesminister für EU, Kunst, Kultur und Medien wird empfohlen, die im Dossier der Kommission für Provenienzforschung „Carl Heumann“ (13/2015) angeführten Blätter

- Johann Martin von Rhoden
Gebirgstal beim Kloster Santa Scolastica bei Subiaco,
Inv. Nr. 28291
- Rudolf Friedrich Wasmann
Junge Frau am Spinnrocken
Inv. Nr. 28293
- Johann Christian Klengel
Studie von zwei Garbenbindern und Armstudie,
Inv. Nr. 29366
- Johann Adam Klein
Blick auf die Festung Hohensalzburg vom Mönchsberg aus
Inv. Nr. 29772
- Adolf von Menzel
Feuersbrunst in einer Stadt
Inv. Nr. DG 1944/40

aus der Albertina **nicht** an die Rechtsnachfolger_innen von Todes wegen nach Carl Heumann bzw. Irmgard Heumann zu übereignen.

BEGRÜNDUNG

1.

Der Chemnitzer Bankier und Kunstsammler Carl Heumann (1886-1945) wurde von den Nationalsozialisten als Jude im Sinne der Nürnberger Gesetze verfolgt. Seine Ehefrau Irmgard Heumann war in der NS-Terminologie als „Arierin“ eingestuft, sodass Carl Heumann

in einer sogenannten „privilegierten Mischehe“ lebte, welche ihm einen eingeschränkten Schutz vor bestimmten Verfolgungsmaßnahmen gab. Die drei Kinder von Carl und Irmgard Heumann wurden als „Mischlinge 1. Grades“ eingestuft. Eine „privilegierte Mischehe“ setzte voraus, dass die gemeinsamen Kinder nicht „jüdisch“ erzogen wurden, dies war im Fall Carl Heumanns gegeben, da dieser bereits 1917 der evangelisch-lutherischen Landeskirche beigetreten war.

Carl Heumann wurde am 26. Oktober 1938 vom Oberfinanzpräsidenten Leipzig zur Abgabe eines Vermögensverzeichnisses aufgefordert. Bankschließfächer, in denen sich Teile der Kunstsammlung befanden, waren bereits im August 1938 nach Bestimmungen des Devisengesetzes sichergestellt worden. Jede Verfügung über das familiäre Vermögen war in weiterer Folge vom Oberfinanzpräsidenten Leipzig zu genehmigen. Carl Heumann hatte weiters diskriminierende Abgaben, wie etwa die Judenvermögensabgabe zu leisten, 1938 und 1939 wurden von ihm Steuern in der Höhe von RM 45.750,- bezahlt. Ende April 1940 beantragte Carl Heumann beim Reichswirtschaftsministerium die Aufhebung der Sicherungsanordnung über sein Vermögen, was jedoch abgelehnt wurde. In der Folge übertrug Carl Heumann mit Ehevertrag vom 23. Oktober 1940 sein Vermögen an seine nichtjüdische Ehefrau, da dies für „privilegierte Mischehen“ erlaubt war. Damit war ein Mitwirkungsrecht an der Verwaltung und Nutzung des angeführten Vermögens durch Carl Heumann ausgeschlossen. In einer Anlage der Sicherungsanordnung ist u.a. eine „Sammlung von Handzeichnungen und Graphik“, bewertet mit RM 108.600,- genannt (in diesem Wert enthalten ein „Zuwachs seit 1. 1. 1940“, der mit RM 4.200,- angegeben wurde). Ob die Sicherungsanordnung nach der Übertragung des Vermögens an Irmgard Heumann aufrecht blieb, konnte nicht geklärt werden. Jedenfalls war die Verfügung der Familie Heumann über ihren Besitz durch die Übertragung von Carl auf Irmgard Heumann wieder gegeben.

In einem gemeinschaftlichen Testament von Carl und Irmgard Heumann vom 23. September 1939 waren die drei Kinder zu gleichen Teilen als alleinige Erben beider bestimmt und der überlebende Ehepartner auf den Pflichtteil gesetzt worden. Irmgard Heumann verstarb am 7. Jänner 1944. Carl Heumann kam im März 1945 während eines Bombenangriffes auf Chemnitz ums Leben, als er versuchte, Teile der Sammlung aus dem Keller seines brennenden Hauses zu retten. Nach dem Zweiten Weltkrieg machten die drei Kinder des Ehepaares Ansprüche nach dem (deutschen) Bundesrückerstattungsgesetz für Schäden an der persönlichen Freiheit, am beruflichen Fortkommen und am Vermögen geltend, denen zumindest teilweise entsprochen wurde.

2.

Carl Heumanns Kunstsammlung dürfte ab den 1920er Jahren entstanden sein und bestand zum größten Teil aus deutscher und österreichischer Grafik des 18. und 19. Jahrhunderts. Im Jahr 1930 zeigte er rund 300 Blätter in einer Ausstellung der Kunsthütte in Chemnitz. Laut einer damaligen Besprechung der Ausstellung wurden diese Blätter als der „wesentliche Teil der Sammlung“ bezeichnet. In einer Aufstellung der Sammlung vom 7. Jänner 1944 sind für diesen Zeitpunkt rund 1.000 Blätter dokumentiert. Die Sammlung dürfte den Zweiten Weltkrieg zum größten Teil in Safes der familieneigenen Bankfilialen in Chemnitz, Burgstädt, Lichtenstein und Thalheim unbeschadet überstanden haben. Sie wurde im Jahr 1946 von einem Sohn des Ehepaars übernommen. Dieser schrieb im Jahr 1946 an einen Bekannten:

“Die Sammlung wollen wir ganz in Vaters Sinne weiterführen. Zunächst ist einmal eine ungeheure Arbeit des Ordnen und Sichtens zu leisten, da die Unterlagen zum großen Teil mit verbrannt sind und nur noch die Blätter ohne Passepartouts vorhanden sind.“

Während der NS-Zeit wurde die Sammlung durch Verkäufe, aber auch durch Ankäufe verändert. Festgestellt werden kann, dass die Familie Heumann jeweils zwischen elf und 274 Objekte zu Auktionen der Kunsthandlungen J. A. Stargrdt, Berlin (1937), C. G. Boerner, Leipzig (1938, 1939, 1942, 1943), Hauswedell & Co, Hamburg (1940, 1941) und Karl & Faber, München (1943, 1944) einbrachte. Zu der von München nach Murnau verlegten Auktion des Kunsthauses Karl & Faber schrieb Carl Heumann an seinen Sohn:

„[...] Es wäre mir lieb, wenn Du am Sonnabend, dem 6. Mai in Murnau sein könntest, es wird ja auch interessant sein. An diesem Tage kommen unsere Blätter – verzeichnet [...] im Besitzer-Verzeichnis unter XVIII – zum Ausruf. Bitte notiere möglichst viele Preise, da sie sämtlich irgendwie wichtig und richtunggebend sind. Dann kannst Du Dir auch die Ergebnisse für unsere Beiträge vom Vortage mitteilen lassen.“

Das Auktionsergebnis kommentierte Carl Heumann gegenüber seinem Sohn mit den Worten:

„Mit dem Erlös bei Karl & Faber bin ich recht zufrieden. [...] Bitte sage bei der Gelegenheit, man solle uns rechtzeitig von dem Zeitpunkt der nächsten Versteigerung benachrichtigen, denn wir würden uns aus räumlichen Gründen wohl noch von manchem trennen, das nicht unbedingt in den Rahmen unserer Sammlung gehört.“

Die Kommission für Provenienzforschung konnte in den zur Verfügung stehenden Quellen eine intensive Verkaufstätigkeit in den Jahren 1937 bis 1944 feststellen. Zumindest 471 Blätter brachte die Familie Heumann in diesen Jahren zur Versteigerung ein und erlöste damit zumindest RM 42.010,-. Zu Verkäufen aus den Jahren seit 1933 oder aus der Zeit vor der Machtergreifung der Nationalsozialisten konnten keine Unterlagen ermittelt werden.

Carl Heumann kaufte jedoch auch Zeichnungen während der NS-Zeit. So erwarb er bei einer Auktion des Kunsthändlers Adolf Weinmüller Anfang im März 1939 21 Blätter aus der Sammlung von Michael Berolzheimer und ein Blatt aus der Sammlung von Siegfried Lämmle, die beide ebenfalls von den Nationalsozialisten verfolgt waren. Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges einigten sich die Erben nach Carl Heumann mit den Erben nach Michael Berolzheimer auf eine Vergleichszahlung. Irmgard Heumann nahm etwa im Februar 1938 an einer Berliner Auktion teil, um die Menzel-Kollektion zu vergrößern. Im März 1939 erwarb Carl Heumann dreizehn Zeichnungen bei einer Auktion des Kunstversteigerungshauses Adolf Weinmüller. Diverse weitere Ankäufe in München, Berlin und Hamburg, entweder über Irmgard Heumann oder über Dritte, sind belegt. Auch im Leipziger Kunstantiquariat C.G. Boerner wurden in diesem Zeitraum bei unterschiedlichen Auktionen (zumindest) 19 Blätter ersteigert. Auch in der Anlage zum Ehevertrag von 1940 wird ein „Zuwachs seit 1. 1. 1940“ angegeben. In einer mit 7. Jänner 1944 datierten Bestandsaufnahme der Sammlung werden rund 1.000 Blätter angeführt.

Für die Jahre zwischen 1937 und 1943 konnte die Kommission für Provenienzforschung in den zur Verfügung stehenden Quellen Ankäufe von zumindest 62 Blättern zum Preis von insgesamt RM 6.563,- ermitteln. Für bestimmte Blätter war der erzielte Ankaufspreis nicht ermittelbar, für wenige (vier) auch nicht der Schätzpreis. Addiert man die (bekannten) Schätzpreise der erworbenen Objekte ergibt sich eine Summe von RM 10.085,-.

3.

Die fünf hier gegenständlichen Blätter wurden in den Jahren 1939, 1942, 1943 und 1944 von der Albertina bei Auktionen der Kunsthandlung C.G. Boerner, Leipzig, sowie vom Münchner Kunst- und Literaturantiquariat Karl & Faber erworben. Die Blätter lassen sich nicht nur durch den Sammlerstempel Carl Heumann zuordnen, sondern auch durch die in den Katalogen angegebenen „Besitzvermerken“ der Kunsthandlung.

Die Zeichnungen *Junge Frau am Spinnrocken* von Rudolf Friedrich Wasmann und *Gebirgstal beim Kloster Santa Scolastica bei Subiaco* von Johann Martin von Rhoden wurden im April 1939 vom kommissarischen Leiter der Albertina Anton Reichel anlässlich der 201. Auktion bei C.G. Boerner, Leipzig, erworben. Bei dieser Auktion wurden 55 Positionen aus der Sammlung Carl Heumann angeboten, von welchen insgesamt vier Zeichnungen zu einem Erlös von RM 780,64 verkauft wurden.

Die Zeichnung *Studie von zwei Garbenbindern und Armstudie* von Johann Christian Klengel wurde bei der 206. Auktion am 19. Februar 1942 zu einem unbekanntem Preis ersteigert, die Zeichnung *Blick auf die Festung Hohensalzburg vom Mönchsberg aus* von Johann Adam Klein bei der 207. Auktion vom 30. März bis 1. April 1943. Diese Zeichnung war zu einem

Rufpreis von RM 1.500,- angeboten und für RM 8.200,- durch die Albertina angekauft worden.

Im Mai 1944 erwarb die Albertina bei einer Versteigerung des Münchner Kunst- und Literaturantiquariats Karl & Faber die Druckgraphik *Feuersbrunst in einer Stadt* von Adolf von Menzel um RM 2.200,-. Das Blatt war zuvor von Carl Heumann in Versteigerungen bei C.G. Boerner (28. April 1939) sowie bei Hauswedell & Co (17./18. Mai 1940) angeboten worden.

Der Beirat hat erwogen:

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 (bzw. 2a) Kunstrückgabegesetz können Objekte aus dem Eigentum des Bundes, die Gegenstand eines Rechtsgeschäftes oder einer Rechtshandlung gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 waren (bzw. diesen vergleichbar sind), an die ursprünglichen Eigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger von Todes wegen übereignet werden.

Gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 sind „entgeltliche und unentgeltliche Rechtsgeschäfte und sonstige Rechtshandlungen während der deutschen Besetzung Österreichs ... null und nichtig, wenn sie im Zuge seiner durch das Deutsche Reich erfolgten politischen oder wirtschaftlichen Durchdringung vorgenommen worden sind, um natürlichen oder juristischen Personen Vermögensschaften oder Vermögensrechte zu entziehen, die ihnen am 13. März 1938 zugestanden sind.“

Aus dem vorliegenden Dossier ergibt sich, dass die Zeichnungen aus der Sammlung Heumann stammen und von diesem bzw. von seiner Frau Irmgard (oder über Dritte) in den Jahren 1939, 1942, 1943 und 1944 zu Auktionen des Versteigerungshauses C.G. Boerner in Leipzig eingebracht wurden. Bei diesen Auktionen wurden sie von der Albertina erworben. Als zu prüfende Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 kommen daher vor allem der Verkauf durch Carl Heumann im Jahr 1939 und die auf die Übereignung der Sammlung an seine Frau folgenden Verkäufe in Betracht.

Wie der Beirat bereits mehrfach unter Bezug auf die einschlägige Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen feststellte, sind einschlägige Rechtsgeschäfte von Personen, die dem Kreis der Verfolgten zuzurechnen sind, grundsätzlich als nichtig im Sinne des § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 zu beurteilen. Zu diesem Kreis zählt nach der Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen nicht nur der als Jude verfolgte Carl Heumann, sondern auch Irmgard Heumann als seine („arische“) Ehefrau. Daher sind die Verkäufe grundsätzlich als Entziehungen zu beurteilen, auch wenn die Initiative zum Verkauf der Blätter von Carl Heumann (bzw. seiner Ehefrau) ausgegangen war oder er (bzw. sie) dafür einen angemessenen Preis erhalten hat.

Der Beirat hat von diesem Grundsatz nur in sehr engen Fällen eine Ausnahme gemacht. Eine Ausnahmekonstellation liegt dabei vor, wenn es sich um eine Vermögensübertragung zwischen Ehepartnern handelte, die zwar im äußeren Zusammenhang mit der Verfolgung eines der Partner, jedoch im gegenseitigen Einvernehmen um eine Entziehung zu verhindern, erfolgte (Empfehlung des Beirates vom 20. November 2009 zu Hermann Eissler).

Der Beirat kann daher für seine weiteren Überlegungen außer Acht lassen, ob es sich um eine Veräußerung durch Carl Heumann oder (nach der erfolgten Vermögensübertragung) durch seine (nach der Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen ebenfalls verfolgten) Ehefrau Irmgard Heumann handelte.

In seiner Empfehlung vom 10. Juni 2011 zu Karl Mayländer hat der Beirat zur Reichweite des § 1 Abs. 1 Z 2 (bzw. 2a) Kunstrückgabegesetz ausgesprochen, dass es *„zu kurz gegriffen [wäre], den Tatbestand der Entziehung unter Bezug auf den Wortlaut des § 1 Nichtigkeitsgesetz nur in jenen Fällen erfüllt zu sehen, in welchen das zu beurteilende Rechtsgeschäft durch ein konkret beim Erwerber vorliegendes, subjektives („doloses“) Element bestimmt war. Unabhängig von der subjektiven Absicht des Erwerbers sind die von einem Verfolgten abgeschlossenen Rechtsgeschäfte jedenfalls in dem auf die eben beschriebenen Vermögensverschiebungen zielenden Verfolgungskontext zu sehen. Dies wird auch dadurch gestützt, dass § 1 Nichtigkeitsgesetz von der „politischen und wirtschaftlichen Durchdringung“ spricht, also auf die Zielsetzungen der Verfolgung des NS-Regimes insgesamt Bezug nimmt“*.

Zu prüfen sei, *„ob ein derartiges Rechtsgeschäft im Einzelfall bloß in einem äußeren Zusammenhang mit der Verfolgung steht und dieser Zusammenhang jedoch von anderen (an sich unbedenklichen) Beweggründen überlagert ist. Nach der Spruchpraxis der Schiedsinstanz für Naturalrestitution ist eine Entziehung auch dann verwirklicht, wenn das Rechtsgeschäft im Zusammenhang mit der Verfolgung eingegangen wurde, obwohl für den Verfolgten weitere Motivationen hinzugetreten sind. Unter dem Blickwinkel des Dritten Rückstellungsgesetzes konnte daher eine Rückstellung nur durch den Nachweis verweigert werden, dass die Vermögensübertragung auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgt wäre“*.

Das der damaligen Empfehlung zu Grunde liegende Rechtsgeschäft war die Schenkung einer Kunstsammlung. In der subjektiven Sicht der (nicht verfolgten) Beschenkten mag zwar die Schenkung aus der persönlichen Beziehung zwischen ihr und dem (verfolgten) Geschenkgeber motiviert erschienen gewesen sein, bei objektiver Betrachtung war diese Motivation aber nach der Beurteilung des Beirates von der Verfolgung des Geschenkgebers

überlagert, gingen doch der Schenkung vergebliche Versuche, die Sammlung zu verkaufen voraus, und fand doch die Schenkung in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Deportation des Geschenkgebers statt.

Demgegenüber stellen sich die vorliegend zu beurteilenden Rechtsgeschäfte jedoch als solche dar, die auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgt wären. Carl Heumann war nach dem vorliegenden Dossier trotz seiner Verfolgung in der Lage, seine Kunstsammlung durch An- und Verkäufe weiter zu entwickeln und Blätter am Kunstmarkt zu verkaufen bzw. zu kaufen. Den zu beurteilenden Verkäufen standen auch laufende Ankäufe gegenüber, weshalb diese Rechtsgeschäfte in einer Gesamtsicht zu beurteilen sind. Dabei erscheinen die gegenständlichen Ver- und Ankäufe - wie sich auch aus dem zitierten Schriftwechsel Carl Heumanns mit seinem Sohn ergibt - vor allem durch das Interesse Carl Heumanns an einer Weiterentwicklung bzw. Schärfung seiner Sammlung motiviert gewesen zu sein. Dass Carl Heumann (bzw. seine Ehefrau) die aus den Versteigerungen erzielten Erlöse nicht für sich verwenden konnte oder die Verkäufe unmittelbar durch die Carl Heumann treffenden diskriminierenden Abgaben oder andere Verfolgungshandlungen motiviert waren, konnte hingegen nicht festgestellt werden.

Der Beirat kommt daher zum Ergebnis, dass Carl Heumann zwar zweifelsfrei verfolgt war, die gegenständlichen (An- und) Verkäufe jedoch nicht von der Situation der Verfolgung, sondern von seinem Interesse als Sammler motiviert waren. Es ergibt sich nach dem Kenntnisstand des Beirats auch keine Überlagerung mit anderen Motivationen, die in einem Zusammenhang mit der Verfolgung zu verstehen wären, etwa Verkäufen wegen eines verfolgungsbedingten erhöhten Geldbedarfs für die Lebensführung, der Auflösung der Sammlung wegen des verfolgungsbedingten Verlustes der früheren Wohnung oder ähnliches. Die zu beurteilenden (An- und) Verkäufe von Carl Heumann sind daher als Fortführung einer – unabhängig von der Verfolgung bestehenden – Sammeltätigkeit und nicht als nichtige Rechtsgeschäfte zu werten.

Dem Bundesminister war daher die Übereignung an die Rechtsnachfolger_innen von Todeswegen nicht zu empfehlen.

Wien, am 16. März 2018

Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens Jabloner
(Vorsitzender)

Mitglieder:

Ministerialrätin
Dr. Ilsebill BARTA

Rektorin
Mag. Eva BLIMLINGER

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER

Hofrat d VwGH
Dr. Franz Philipp SUTTER

Generalanwalt i.R.
Dr. Peter ZETTER

Ersatzmitglieder:

Mag. Dr. Christoph HATSCHEK